

Sozial- und Kulturfonds der downtown music institute gGmbH

–Richtlinie –

Präambel

Die Gesellschafterversammlung der downtown music institute gGmbH (kurz: gGmbH) hat per Beschluss die nachstehende Richtlinie vom 18.05.2017 beschlossen.

§ 1 Zielsetzung

Die gGmbH errichtet im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes eine buchhalterisch getrennte und zweckgebundene Rücklage als Sozialfonds. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung

„downtown Sozial- und Kulturfonds“.

Der downtown Sozial- und Kulturfonds (kurz: Sozialfonds) ist ein Instrument zur Förderung und Ermöglichung der Aufgaben der gemeinnützigen downtown music institute gGmbH durch freiwillige Zuwendungen Dritter. Dies geschieht gemäß ihrem satzungsgemäßen Auftrag und der jeweils durch die Gesellschafterversammlungen der gGmbH getroffenen Grundsatzentscheidungen.

§ 2 Verwendungszweck

Zweck des Sozialfonds ist es, dazu beizutragen, die Umsetzung der in der Satzung formulierten Ziele zu erleichtern. Insbesondere soll der Sozialfonds dabei dazu beitragen, die Teilnahme am Musikunterricht am downtown music institute auch für sozial Bedürftige zu erleichtern, und Fördermaßnahmen in den Bereichen der Popkultur und Bildung, die durch das Musikinstitut durchgeführt oder begleitet werden, zu ermöglichen.

Die Gründung des Sozialfonds erfolgt unter der Bedingung, dass die oben genannten freiwilligen Zuwendungen mittelfristig die Arbeit des Sozialfonds möglich und sinnvoll machen. Diese ist deshalb zunächst auf 2 Jahre ab der Fassung des Beschlusses begrenzt.

§ 3 Mittel

Die Mittel des Fonds sollen durch akquirierte Zuwendungen Dritter aufgebracht werden. Für die Aufnahme der Tätigkeit als Sozialfonds leistet die gGmbH als Startkapital einen Einmalbetrag. Dieser betrug zum Zeitpunkt der Errichtung des Fonds 5.000 €.

Über die weitere Auffüllung des Fonds und Einlagen durch die gGmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Antrag des Kuratoriums.

§ 4 Vergabeverfahren

Für die Organisation und Verwaltung des Sozialfonds wird ein Kuratorium einberufen. Die Zusammensetzung, Amtszeit und Arbeitsweise des Kuratoriums regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums, die durch die Gesellschafterversammlung der gGmbH genehmigt wird. Das Kuratorium hat das Recht, Vorschläge zur Veränderung (von Ausrichtung und Zielsetzung des Sozialfonds) einzubringen, über die die Gesellschafterversammlung in einfacher Mehrheit entscheidet.

Über die Vergabe der Mittel des Fonds entscheidet das Kuratorium mit seinen Beschlüssen.

Vergabevorschläge erfolgen durch das Kuratorium oder durch Anträge von außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.

§ 5 Änderung der Richtlinie

Über die Änderung der Richtlinie entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 6 Auflösung

Über die Auflösung des Sozialfonds entscheidet die Gesellschafterversammlung der gGmbH mit einfacher Mehrheit. Mit der Auflösung wird auch das Kuratorium aufgelöst. Vor der Auflösung wird eine Sitzung des Kuratoriums zur Prüfung und Entlastung einberufen.

Etwaige noch vorhandene Mittel des Fonds fallen in den allgemeinen Satzungszweck/Vermögen der gGmbH.